



Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Abenberg

Die Stadt Abenberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Abenberg erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Ist mehreren Benutzern gemeinsam eine Wohneinheit zur Benutzung zugewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Übrigen haften mehrere Benutzer einer Wohneinheit anteilig.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft „Windsbacher Straße 20“ werden auf monatlich 5,25 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (2) Die Nutzfläche berechnet sich anhand der zugewiesenen Wohneinheit.
- (3) Die Gebühr sowie die Nebenkosten für angemietete Wohnungen oder Räume beträgt den jeweiligen durch die Stadt Abenberg an den Gebäudeeigentümer zu entrichtenden Mietpreis pro Quadratmeter.
- (4) Werden Räume von mehreren gesonderten gebührenpflichtigen Personen benutzt, wird die Grundfläche dieser Räume anteilig angesetzt.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten werden anhand der tatsächlichen entstandenen Nebenkosten monatlich mit einem Pauschalbetrag erhoben. Die monatliche Pauschale wird für jedes kommende Jahr neu festgelegt.
- (2) Bei vorhandenen Messeinrichtungen kann ggf. auch nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit; anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald nach dem Zuweisungsbescheid die Unterkunft für die Benutzer zur Verfügung steht, spätestens jedoch mit dem Tag des Bezugs.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die bisher benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand und sämtliche Schlüssel wieder der Stadt Abenberg zur Verfügung stehen oder an dem ein neuer Benutzer einzieht.
- (3) Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebühren sind mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (Abs. 3); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abenberg, 27.07.2023

Stadt Abenberg



Susanne König
Erste Bürgermeisterin